

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Kiesabbau und Herstellung eines Gewässers auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 481, 482, 495, 496, 497 und Teilflächen der Fl.-Nrn. 478, 483, 500 der Gemarkung Nordheim  
Antrag auf Änderung des Bescheids vom 21.02.2022 wg. Erweiterung des Abbaugbiets um die Fl.-Nr. 497 (komplett) und Fl.-Nr. 498 der Gemarkung Nordheim  
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

## **B e k a n n t m a c h u n g:**

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Änderung der bestehenden Plangenehmigung für die Erweiterung des Abbaugbiets um die Fl.-Nrn. 497 und 498 der Gemarkung Nordheim durch die Firma Wanner + Märker GmbH & Co. KG beantragt. Die Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 481, 482, 495, 496, 497 und Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nrn. 478, 483, 500 der Gemarkung Nordheim mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Renaturierung ist bereits mit Bescheid vom 21.02.2022, Az.: 42-64-46/2.20 des Landratsamtes Donau-Ries genehmigt. Die Firma Wanner + Märker GmbH & Co. KG konnte nun noch zwei Grundstücke erwerben, sodass diese mit abgebaut werden sollen und daher in die bestehende Genehmigung mit aufzunehmen sind. Die bisher genehmigte Kiesabbaufäche von 8,53 ha vergrößert sich um 1,1 ha auf 9,6 ha. Dabei soll auf einer Gesamtfläche von 8,54 ha Kies im Trocken- und Nassabbau gewonnen werden. Im Rahmen der Renaturierung erfolgt eine ökologische Gestaltung. Durch eine teilweise Wiederverfüllung entsteht mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland und eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Die verbleibende Wasserfläche (gesamt ca. 6 ha) wird wie bisher als Landschaftssee belassen.

### **Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:**

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist als Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig. Da bereits eine Plangenehmigung für den Gewässerausbau besteht, ist die bestehende Plangenehmigung zu ändern.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Änderungsverfahrens der Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 und 13.15 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3

UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlüssig vorgenommene Prüfung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den erweiterten Kiesabbau wird weiteres Grundwasser freigelegt, was u.a. zu einer Auspiegelung des Grundwasserleiters im Bereich des entstehenden Sees, sowie zu einem Verlust der Filterwirkung und somit zu einer höheren Empfindlichkeit des Grundwassers führt. Nach der Rekultivierung verbleibt eine Wasserfläche von ca. 6 ha. Im Rahmen des Abbaus bzw. der Rekultivierung werden jedoch zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. keine Verfüllung mit Fremdmaterial, die Anlegung von Grundwasserfenstern im gewachsenen Kiesstock, getroffen, sodass im Ergebnis zwar nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorliegen, die jedoch noch nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Das bisherige Abbaugelände und auch die Erweiterung liegen in keinem Biotop bzw. sonstigem Schutzgebiet von naturschutzfachlicher Bedeutung. Jedoch ist durch den Abbau- und Fahrtbetrieb eine Beeinträchtigung der auf dem gesamten Abbaugelände vorkommenden Pflanzen, Tiere und der biologischen Vielfalt nicht auszuschließen. Der Wert der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen kann jedoch als gering eingestuft werden, da es sich bei den Flächen überwiegend um Äcker- und Wegeflächen handelt. Nach Umsetzung der Rekultivierung werden die strukturarmen landwirtschaftlich geprägten Gebiete aufgewertet und es entstehen zusätzliche Habitate und Strukturen. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den erweiterten Kiesabbau auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

In unmittelbarer Nähe zu dem Erweiterungsbereich befindet sich das Bodendenkmal „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“. Im Abbaubereich selbst ist kein Bodendenkmal kartiert. Da sich die Bodendenkmäler aber vermutlich auch in dem erweiterten Abbaubereich befinden, sind denkmalschutzrechtliche Auflagen einzuhalten. Unter Einhaltung der entsprechenden denkmalschutzrechtlichen Auflagen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Denkmalschutz zu erwarten.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Wanner + Märker GmbH & Co. KG keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.50, Telefon: 0906/74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 08.07.2025

Ostertag  
Oberregierungsrat